

Aktenweitergabe in Bayern?

Beitrag von „Nitram“ vom 20. Oktober 2016 13:16

Ehemaliger Schüler, d.h. er ist jetzt in Bayern und hat den Verweis in S-H erhalten?

In welcher Klasse hat der den Verweis den kassiert, in der 3ten?

Wenn Bayrisches Recht gilt, dann gilt die [Schülerunterlagenverordnung – SchUntV](#).

Wenn ein Verweis nach S-H-Recht einer Ordnungsmaßnahme nach BayEUG gleichzusetzen ist, also von §2 f) erfasst, wird, dann ist er nach §5 wohl aus dem Schülerlaufbahnbogen (enthält Übersicht der ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen) zu löschen.

Die Weitergabe regelt §39 der [Bayerischen Schulordnung](#). Außer dem Schülerstammblatt und dem Schülerlaufbahnbogen sind weitere Unterlagen (nur) weiterzugeben, wenn dies für weitere Schulausbildung erforderlich ist.

Ist denn bei der "Bewerbung" eine Vorlage der Schülerakte erforderlich? Ist die Übermittlung der Schülerakte an eine Schule, bei der sich nur "beworben" wird (die also zumindest noch nicht "aufnehmende Schule" ist) zulässig ? Quelle?

Gruß

Nitram